

ÖKOSTROMGESETZ 2012

WENIG INNOVATIV ABER TEUER FÜR DIE PRIVATEN HAUSHALTE

OBWOHL SEIT JAHREN DER SUBVENTIONSBEDARF BEI BIOGASANLAGEN STEIGT, SIEHT AUCH DIE ÖKOSTROMGESETZ-NOVELLE 2012 WIEDER VERSCHIEDENSTE FÖRDERMECHANISMEN FÜR NEU- UND ALTANLAGEN VOR, DIE BIS DATO NICHT ZUR MARKTREIFE GEFÜHRT WERDEN KONNTEN. WEIL SICH DIE NACHRICHTEN VON KONKURSREIFEN ANLAGEN MEHREN, WURDE DAS UNTERSTÜTZUNGSVOLUMEN VON 21 MIO EURO PRO JAHR AUF 50 MIO EURO ERHÖHT. DIE ARBEITERKAMMER FORDERTE EINE MODERNISIERUNG DES FÖRDERREGIMES FÜR ALTERNATIVE ENERGIEGEWINNUNG. DIESE FORDERUNG BLIEB LEIDER WEITGEHEND UNGEHÖRT. SO WIRD DIE VERBRENNUNG NACHWACHSENDER ROHSTOFFE AUCH IN ZUKUNFT SUBVENTIONIERT WERDEN. STATT EINMALIGE INVESTITIONSBEIHILFEN ZUR ANSTOSSFINANZIERUNG VORZUSEHEN, WERDEN WEITERHIN GROSSZÜGIG BETRIEBSBEIHILFEN FÜR ANLAGEN OHNE ZUKUNFT GEWÄHRT. DIE AK IST DER ANSICHT, DASS DIES DEM EU-BEIHILFENVERBOT WIDERSPRICHT UND HAT EINE BESCHWERDE BEI DER EU-KOMMISSION EINGEREICHT.

Das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG) sieht im Wesentlichen folgende EU-rechtlich relevanten Förderregelungen vor:

Einen Nachfolgetarif für bestehende Biomasse- und Biogasanlagen, sowie einen Betriebskostenzuschlag für bestehende Ökostromanlagen, die auf Basis von flüssiger Biomasse oder von Biogas Ökostrom erzeugen. Daneben gibt es den Ökostromförderbeitrag, dessen Höhe im Verhältnis zum Netznutzungs- und Netzverlustentgelt durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend festgelegt wird. Wegen der bestehenden Belastungen je Netzebene und der dadurch bedingten

an den durchschnittlichen Produktionskosten von kosteneffizienten Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, zu orientieren.

Auf Basis dieser Bestimmung wurde vom BMWFJ ein Gutachten der E-Control eingeholt. Nachdem das BMWFJ die Offenlegung der Gutachtenergebnisse verweigert hatte, verlangte die Arbeiterkammer die Veröffentlichung¹ dieses Gutachtens. Es bestand die Vermutung, dass den von im Gutachten geäußerten Empfehlungen nicht entsprochen worden war, sondern das BMWFJ höhere Fördertarife für Biogas- und Biomasseanlagen vorsah.² Eine Veröffentlichung erfolgte

speisetarife stehen aber nicht nur im Widerspruch zu den im ÖSG festgelegten Effizienzkriterien, sondern erfüllen damit auch das in Punkt 3.2 und 5.2 der EU-Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen⁴ festgelegte Anreizprinzip nicht.

Der Nachfolgetarif. Für Ökostromanlagen auf Basis fester und flüssiger Biomasse oder Biogas wird die allgemeine Kontrahierungspflicht (von derzeit 15 Jahren) weiter verlängert und endet nun erst 20 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage. Gleichzeitig wird für diesen zusätzlichen Zeitraum auch ein neuer Fördertarif, der sogenannte Nachfolgetarif, eingeführt (besondere Kontrahierungspflicht). Dieser wurde vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend in § 13 der Ökostrom-Einspeisetarifverordnung festgelegt. Laut § 17 ÖSG hat er sich bei der Festlegung an den laufenden Kosten zu orientieren, die für den Betrieb dieser Anlagen erforderlich sind, ohne Abschreibungen und Verzinsungen für die Investition zu berücksichtigen. Diese Kalkulationsbestimmung widerspricht aus Sicht der AK den EU-Leitlinien betreffend Umweltschutzbeihilfen, wonach Betriebsbeihilfen dann mit dem Beihilfenverbot vereinbar sind, wenn die Gesamtkosten der Unternehmen nach Abschreibung der Anlagen immer noch über den Preisen am Energiemarkt liegen.

Hinzu kommt aber, dass auch hier das nach den EU-Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen gebotene Anreizprinzip nicht erfüllt ist. Denn der Nachfolgetarif ist eine Verlängerung der Betriebsbeihilfen über 15 Jahre hinaus, ohne dass weitere Erfordernisse an die Effizienz oder Effizienzverbesserung der betroffenen Betriebe gestellt werden.

Die E-Control hatte zuvor Zweifel an der Sinnhaftigkeit einer weiteren Förderung von Biogas- Kleinanlagen angemeldet und die Befürchtung geäußert, dass diese nie an die Marktreife herangeführt werden können.

Aufkommensspreizung zwischen Industrie und Haushaltskunden kommen jedoch Zweifel auf, ob tatsächlich alle Unternehmen gleichermaßen belastet werden, also keine EU-widrige Begünstigung bestimmter Unternehmen stattfindet.

Zu den geplanten Bestimmungen im Einzelnen:

Der Einspeisetarif. Nach § 19 Ökostromgesetz (ÖSG) werden die Einspeisetarife durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend (BWMFJ) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) und dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK) festgelegt. Sie haben sich dabei

bis dato nicht, sodass für die Öffentlichkeit die Angemessenheit der Tarife entsprechend dem Gutachten der E-Control nicht nachprüfbar ist. Die E-Control hatte zuvor Zweifel an der Sinnhaftigkeit einer weiteren Förderung von Biogas- Kleinanlagen (unter 250 kWh Erzeugungskapazität) angemeldet und die Befürchtung geäußert, dass diese nie an die Marktreife herangeführt werden können.³

Dies alles legt aus Sicht der AK die Vermutung nahe, dass sich der Ordnungsgeber entgegen dem Willen des Gesetzgebers nicht an den durchschnittlichen Produktionskosten von kosteneffizienten Anlagen orientiert, sondern die Tarifgestaltung anderen Kriterien folgte, um allen Anlagen – unabhängig von deren ökonomischer Effizienz – den Fortbestand zu garantieren. Die Ein-